

Abfallabfuhr	11.054,67	
Wasserversorgung		40.160,41
Abwasserbeseitigung	99.363,36	
Freibad		94.474,07

Im Gebührenbereich werden die aufsichtsbehördlichen Vorgaben für Abgangsgemeinden gänzlich erfüllt.

Außerordentlicher Haushalt

Der ao. Haushalt schließt mit einem **Gesamtüberschuss von € 67.740,87** ab, der aus nachstehenden Einzelsalden resultiert:

Vorhaben	Überschuss	Abgang
Straßenbau Siedlungsgebiete	51.008,89	
Umbauarbeiten der L513		36.451,77
WVA - Drucksteigerung / Löschwasserbeh. Berg	7.010,56	
ABA - Erschließungsgebiet II - Pomedt	1.047,81	
Kanalsanierung	45.125,38	
Summe	104.192,64	36.451,77
Saldo / Überschuss	67.740,87	

Anmerkungen

Umbauarbeiten der L513: Die Bedeckung des Abganges ist im Rahmen der genehmigten Finanzierungsdarstellung vom 31.8.2011 durch die in den Jahre 2013 und 2014 vorgemerkten BZ und LZ gesichert.

GR. Ruhmaseder stellt die Frage, was mit den Fehlbeträgen ist, die nicht mittels BZ-Mittel abgedeckt sind.

Die Bürgermeisterin gibt bekannt, dass sie dann diesbezüglich mit dem zuständigen Landesrat gesprochen hat. Damit das Land diese finanziellen Mittel begleicht, die bisher nicht übernommen wurden, müsste ein eigenes Projekt, d.h. BZ-Antrag, gestellt werden.

TOP. 3.) Genehmigung des Finanzierungsplanes für den Ankauf des Kindergartengebäudes.

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt:

Schreiben der IKD vom 2.4.2013:

Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für den Ankauf des Kindergartengebäudes der Marienschwestern

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 15.1.2013, Zl. 940-01-2013-Ge, ergibt unsererseits für den Ankauf des Kindergartengebäudes der Marienschwestern folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt in EURO
Rücklagen								0
Anteilsbetrag o.H.								0
Interessentenbeiträge								0
Vermögensveräußerung								0
(Förderungs-)Darlehen								0
(Bank-)Darlehen		70.800						70.800
Sonstige Mittel								0
Bundeszuschuss								0
Landeszuschuss		57.300	57.300					114.600
Bedarfszuweisung					57.300	57.300		114.600
								0
Summe in EURO	0	128.100	57.300	0	57.300	57.300	0	300.000

Für die Zwischenfinanzierung der Fördermittel ist entsprechend unserem Schreiben IKD(Gem)-311307/515-2012-Mad vom 17.12.2012 die Aufnahme des Gemeindedarlehens separat zu beantragen.

Die in der Finanzierungsdarstellung für die Folgejahre angeführten Finanzmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Fördermittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für die Folgejahre vorgemerkten Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde,
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel und
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Die Aufnahme des in der Finanzierungsdarstellung für das laufende Finanzjahr ausgewiesenen Darlehens bedarf gemäß § 84, Abs. 4, Z. 3, Oö. Gemeindeordnung 1990, i.d.g.F. keiner gesonderten aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Auf die Ausführungen des dazu ergangenen Erlasses Gem-400001/86-2002-II/Pü vom 6. März 2002 wird verwiesen. Dies bedeutet, dass zumindest von drei Geldinstituten Angebote einzuholen sind und die Darlehensaufnahme beim bestbietenden Geldinstitut erfolgt.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Schärding.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Max Hiegelsberger
Landesrat

Die Bürgermeisterin stellt den zur Kenntnis gebrachten Finanzierungsplan zur Diskussion.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, stellt sie Antrag auf Genehmigung des bekannt gegebenen Finanzierungsplanes. Sie lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP. 4.) Genehmigung des Kaufvertrages betreffend Ankauf des Kindergartengebäudes von den Marienschwestern.

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt. Der Grundsatzbeschluss für den Ankauf des Kindergartengebäudes wurde bereits im Gemeinderat gefasst, der vom Notar Dr. Schauer verfasste Kaufvertrag wurde den Fraktionen zu Beratung zur Verfügung gestellt:

K a u f v e r t r a g

geschlossen am heutigen Tage zwischen

1. der Kongregation **Marienschwestern von Karmel**, Friedensplatz 1, 4020 Linz, vertreten durch die endesgefertigten Organe,
als Verkäuferin einerseits, und
2. der **Marktgemeinde Riedau**, Marktplatz 32-33, 4752 Riedau,
als Käuferin andererseits, wie folgt:

ERSTENS: Die Kongregation Marienschwestern von Karmel ist auf Grund des Tauschvertrages vom 25.07.1918 grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft im Grundbuch des Bezirksgerichtes Schärding EZ 84 Grundbuch 48129 Riedau, ob welcher Liegenschaft die Grundstücke 61 und .99 im Ausmaße von zusammen 1.867 m² vorgetragen sind.

Auf der kaufgegenständlichen Liegenschaft EZ 84 Grundbuch 48129 Riedau ist das Kindergartengebäude Marktplatz 95-96 errichtet und bildet nunmehr die gesamte Liegenschaft den Gegenstand dieses Kaufvertrages. Seite 2